

Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 26.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 26.08.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzung über den Erlass der Veränderungssperre

**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Friesische Straße“
für das Gebiet nördlich der Friesischen Straße, östlich und südlich des
Bahnweges und westlich des Wenningstedter Weges im Ortsteil Westerland.**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat in der Sitzung am 10.08.2020 den ergänzenden Aufstellungsbeschluss -zum Aufstellungsbeschluss v. 12.12.2016- für den Bebauungsplan 129 „Friesische Straße“ für das Gebiet nördlich der Friesischen Straße, östlich und südlich des Bahnweges und westlich des Wenningstedter Weges im Ortsteil Westerland gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.08.2020 die Satzung der Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan Nr. 129 und dessen o.g. Geltungsbereich erlassen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die o.g. Satzung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 04651 851-611. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter <https://sylvtgis.de/> eingestellt.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4. BauGB). Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 24.08.2020

Gemeinde Sylt
– Der Bürgermeister –
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel